



Rat der
Europäischen Union

112628/EU XXV. GP
Eingelangt am 25/07/16

Brüssel, den 1. Juli 2016
(OR. en)

10864/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0200 (NLE)

ENV 473
WTO 186

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 437 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu bestimmten Vorschlägen, die der 17. Konferenz der Vertragsparteien (CoP 17) des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Johannesburg, Südafrika, 24. September – 5. Oktober 2016, vorgelegt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 437 final.

Anl.: COM(2016) 437 final

10864/16

/ar

DG E 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2016
COM(2016) 437 final

2016/0200 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu
bestimmten Vorschlägen, die der 17. Konferenz der Vertragsparteien (CoP 17) des
Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender
Tiere und Pflanzen (CITES), Johannesburg, Südafrika, 24. September – 5. Oktober
2016, vorgelegt werden**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die 17. Konferenz der Vertragsparteien (CoP 17) des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) wird vom 24. September – 5. Oktober 2016 in Johannesburg, Südafrika, stattfinden. Das CITES-Übereinkommen soll gewährleisten, dass der internationale Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen keine Bedrohung für das Überleben der Arten in freier Wildbahn darstellt. Im CITES-Übereinkommen ist der internationale Handel mit mehr als 35 000 Pflanzen- und Tierarten geregelt, die durch diesen Handel gefährdet sind oder werden könnten. Die Konferenz der CITES-Vertragsparteien (CoP) ist das Leitungsgremium des Übereinkommens, das in der Regel alle drei Jahre zusammentritt.

Auf der CoP 17 werden die CITES-Vertragsparteien über Vorschläge für i) Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens und ii) die Auslegung und Durchführung des Übereinkommens beraten und entscheiden. Viele Punkte auf der Tagesordnung der CoP 17 sind das Ergebnis der Arbeiten, die auf vorausgegangenen Konferenzen der Vertragsparteien eingeleitet und von den Tier- und Pflanzenausschüssen sowie vom Ständigen Ausschuss des CITES umgesetzt wurden. Weitere Tagesordnungspunkte wurden von den CITES-Vertragsparteien hinzugefügt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben dem CITES-Sekretariat am 26. April 2016 eine Reihe von Vorschlägen für CITES-Entschließungen und -Beschlüsse sowie Vorschläge zur Änderung der Anhänge des CITES-Übereinkommens zur Aufnahme in die Tagesordnung der 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien vorgelegt. Insgesamt umfasst die Tagesordnung der Konferenz 180 Tagesordnungspunkte.

Die Union ist seit Juli 2015 Vertragspartei des Übereinkommens. Das Übereinkommen wird in der Europäischen Union durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates¹ über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und die zugehörigen Verordnungen der Kommission umgesetzt. Angesichts der Zuständigkeit der EU in Handels- und Umweltfragen und der Auswirkungen von Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien auf die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates muss die Union einen Standpunkt zu den der Konferenz unterbreiteten Vorschlägen festlegen.

In dem vorliegenden Dokument wird der Vorschlag der Kommission für einen Standpunkt der EU zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten der CoP dargelegt. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der ehrgeizigen Politik der EU zum Schutz der biologischen Vielfalt sowie zur Förderung des nachhaltigen Handels und zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels, die sich vor allem in der EU-Biodiversitätsstrategie, der EU-Strategie „Handel für alle“, der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU, den Aktionsplänen der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels und für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und der von der EU-finanzierten Studie „Larger than Elephants. Input for an EU strategic approach to a wildlife conservation in Africa“ widerspiegelt.

¹

ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

2. RECHTSGRUNDLAGE, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

SUBSIDIARITÄT

UND

Verfahrensrechtlich stützt sich der vorgeschlagene Ratsbeschluss auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV, der die angemessene Grundlage für einen Rechtsakt zur Festlegung des Standpunktes des EU darstellt, der in einem „durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium“ zu vertreten ist, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat.

Artikel 207 sowie Artikel 192 Absatz 1 AEUV bilden die materiellen Rechtsgrundlagen, da die im Rahmen des CITES-Übereinkommens vereinbarten Maßnahmen trotz ihrer umweltpolitischen Zielsetzung zu einem großen Teil handelsbezogenen Charakter haben.

3. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Kommission steht in regelmäßigen Kontakt mit Interessenträgern, für die die Themen des CITES-Übereinkommens von Belang sind, darunter etwa im Umweltbereich tätige Nichtregierungsorganisationen, mit Erzeugnissen aus wildlebenden Tier- und Pflanzenarten handelnde Wirtschaftszweige und Jagdorganisationen. Am 23. Mai 2016 hatten die Dienststellen der Kommission Interessenträger zu einer speziellen Konsultationssitzung eingeladen, um ihre Sicht der auf der 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien zu behandelnden Themen zu erfahren. Am 24. Mai 2016 fand ein informelles Treffen der Dienststellen der Kommission mit Experten der Mitgliedstaaten statt, auf dem die Punkte besprochen wurden, die auf der Vertragsstaatenkonferenz zur Sprache kommen sollten. Die Kommission hat bei der Ausarbeitung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses die Beiträge der Interessenträger und Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt.

Die Sichtweisen anderer Sachverständiger, wie der Standpunkt des CITES-Sekretariats und der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur (IUCN) sowie des Artenschutznetzes TRAFFIC, und alle zur 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien eingereichten Vorschläge sowie die Änderungsvorschläge der Expertengruppe der FAO zur Bewertung der Listung von CITES-Arten, konnten nicht berücksichtigt werden, da sie für den Vorschlag der Kommission nicht rechtzeitig vorlagen; sie dürften jedoch bei der Erörterung des Vorschlags mit den Mitgliedstaaten im Rat in vollem Umfang Berücksichtigung finden.

Änderungen an den Anhängen des CITES-Übereinkommens müssen durch entsprechende Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates in den EU-Besitzstand aufgenommen werden. Dies wird dazu führen, dass für die von diesen Änderungen betroffenen Arten Beschränkungen für den Handel aus der und in die EU sowie innerhalb der EU eingeführt oder aufgehoben werden. Umfang und Wert des die EU betreffenden Handels, der durch die Vorschläge zur Änderung der CITES-Anhänge auf der 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien betroffen sein könnte, sind begrenzt, so dass die Umsetzung der Vorschläge mit geringen sozioökonomischen und Verwaltungskosten verbunden sein wird.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Als Vertragspartei muss die EU einen jährlichen Beitrag zum CITES-Treuhandfonds leisten. Dieser Beitrag wird sich nach den Schlussfolgerungen der Gespräche über den Haushalt für den Zeitraum 2017-2019 auf der 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien richten. Der

jährliche Beitrag der EU für 2016 belief sich auf 140 000 EUR und war durch die verfügbaren Mittel gedeckt.

5. WEITERE ANGABEN

Eine große Zahl der Dokumente für die 17. Konferenz der CITES-Vertragsparteien (insbesondere die Arbeitsunterlagen – siehe Anhang II Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments) war nicht rechtzeitig verfügbar, so dass die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt keinen Standpunkt der Union vorschlagen kann. Die Kommission schlägt daher vor, den Standpunkt zu diesen Punkten auf Grundlage der Einschätzung der Kommission während der Gespräche in der Arbeitsgruppe des Rates oder – für jene Dokumente, die erst während der Konferenz verfügbar werden – im Einklang mit Artikel 2 des Entwurfs eines Beschlusses des Rates während der CoP 17 auszuarbeiten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts zu bestimmten Vorschlägen, die der 17. Konferenz der Vertragsparteien (CoP 17) des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), Johannesburg, Südafrika, 24. September – 5. Oktober 2016, vorgelegt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist Vertragspartei des CITES-Übereinkommens, und die CITES-Bestimmungen werden in der Union durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996² umgesetzt.
- (2) Auf der CoP 17 wird über eine große Anzahl von Tagesordnungspunkten entschieden, von denen sich viele auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU auswirken und in einigen Fällen Änderungen erforderlich machen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt der Union ist in den Anhängen dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Soweit sich neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die nach der Annahme dieses Beschlusses sowie vor oder während der 17. Konferenz der Vertragsparteien vorgelegt werden, auf den Standpunkt gemäß Artikel 1 auswirken könnten oder auf dieser Tagung neue Vorschläge zu Fragen unterbreitet werden, zu denen die Union noch keinen Standpunkt festgelegt hat, so ist durch Koordinierung an Ort und Stelle ein Standpunkt zu den betreffenden Vorschlägen zu vereinbaren, bevor die Konferenz der Vertragsparteien darüber

² ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

entscheidet. In derartigen Fällen muss der Standpunkt der Union mit den Grundsätzen gemäß Anhang I dieses Beschlusses in Einklang stehen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*